

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 1

Ersteinst Sonntag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mfr. Nur Postbezug.  
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 1. Januar 1928

Geschäftsstelle: Berlin G. 2, Neuer Markt 8-12 IV.  
Telefon: Merkur 5279.  
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

44. Jahrgang

## Zu neuem Beginn!

Brandrote Blitze schleudert die Zeit  
hinein in das Herz unsrer Tage,  
daß heraus aus der Zeit in die Ewigkeit  
die lodernde Flamme schlägt.

Noch steht hinter Nebeln das goldene Licht,  
und von Erde ist schwer unser Schreiten,  
doch Nebel und Schwere vergehen nicht,  
hilft Sehnsucht die Flügel nicht breiten.

Hinauf denn, herauf denn, vergeht eure Not.  
Die Sonne strahlt hell in den Morgen  
zu neuem Beginn! Ihr leuchtendes Rot  
verschneut alle kleinlichen Sorgen.

Dorwärts, voran! Wo ruht eine Hand?  
Wer mag auf der Stelle noch stehen?  
Wer rastet und ruht, wird nie das Land  
einer schöneren Zukunft sehen.

Denn das ist der Zeiten urewiger Lauf:  
Jahrtausende werden aus Tagen;  
das Alte vergeht und das Neue steht auf,  
und wer siegen will, der muß wagen.

Wenn das Alte scheiden will, dann prüft man wohl gern einmal nach, inwieweit es zum Nutzen für uns gewesen, oder ob es denjenigen Erscheinungen zuzurechnen ist, denen man keine Träne nachweint. Für unser Verbandsleben war das verflossene Jahr zweifellos nicht so düster wie sein Vorgänger und die trüben Ausichten, die wir vor Jahresfrist aufzeigen mußten, sind glücklicherweise nicht in vollem Maße eingetroffen. Trotzdem sind Not und Sorge ständige Gäste im Haushalt unserer Kollegen und Kolleginnen gewesen und nur die Tatsache, daß die Geißel der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nicht so verheerend aufgetreten ist wie im Jahre zuvor, hat es vermocht, daß das jetzt zu Ende gehende Jahr einen besseren Eindruck hinterläßt. Die Beschäftigung unserer Mitglieder zeigte von Monat zu Monat eine bessere Gestaltung, nicht nur die Zahl der völlig Arbeitslosen war in ständigem Abstieg begriffen, auch das große Heer der Kurzarbeiter ist bis zum Ende des Jahres ganz ansehnlich vermindert worden. In den einzelnen Monaten des Jahres waren von je 100 unserer Mitglieder ganz oder teilweise ohne Beschäftigung.

	Arbeitslose:		Kurzarbeiter:	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Januar . . .	10,0	11,0	8,0	8,6
Februar . . .	8,7	9,6	7,2	7,5
März . . .	7,7	8,8	6,6	10,6
April . . .	7,3	8,7	7,0	9,0
Mai . . .	7,1	7,1	7,4	8,4
Juni . . .	7,3	6,5	8,7	8,3
Juli . . .	7,3	5,5	9,2	7,8
August . . .	6,5	5,7	10,2	9,2
September . . .	6,2	4,7	8,2	7,6
Oktober . . .	5,0	4,1	3,6	3,9
November . . .	3,8	3,5	1,9	2,9

Diese Uebersicht zeigt uns, daß trotz dem sich von Monat zu Monat bessernden Geschäftsgang dennoch in der Zeit der Hochkonjunktur ein erheblicher Teil unserer Mitglieder außer Lohn und Brot stand. Ende November, zur Zeit des besten Standes, waren es noch 710 Kollegen und 1280 Kolleginnen, die ganz ohne Arbeit waren, neben 346 Kollegen und 1022 Kolleginnen, deren Arbeitsgelegenheit — zum Teil stark — verkürzt gewesen ist. Diese trotz allem große Zahl der überhaupt nicht oder nicht voll Beschäftigten selbst in der besten Geschäftszeit zeigt, in welchem Ausmaß durch die Umstellung unserer Betriebe infolge der Rationalisierung der Wirtschaft die menschliche Arbeitskraft ausgeschaltet wird.

Diesen Tendenzen, die sich in der Folgezeit ohne Zweifel noch viel schärfer zeigen werden, gilt es bezzeiten vorzubeugen. Unnötig zu sagen, daß nur im Zusammenschluß der menschlichen Arbeitskraft zu ihrem eigenen Schutze das einzige Mittel liegt, um die fürchterliche Aussicht, auf alle Zeit aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossen zu werden, zu mildern. Nichts ist dabei notwendiger, wie die eifrigste Mitarbeit aller unserer Kollegen und Kolleginnen zur ideellen und materiellen Stärkung unseres Verbandes.

Das ist auch aus anderen Gründen dringend notwendig. Das kommende Jahr wird ein Kampfsjahr werden, wie wir es selten erlebt haben. Im politischen Leben werden durch die in Aussicht stehenden Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und einer Reihe von Einzelstaaten die Gemüter von Grund auf aufgewühlt werden. Gilt es doch hier, eine ganze Reihe für das Arbeiterleben außerordentlich bedeutungsvoller Gesetze ihrer Vollendung entgegenzuführen, die für die Arbeiterschaft nur dann Nutzen zu bringen versprechen, wenn die Zusammensetzung des Reichs- und der Landesparlamente im Sinne der Arbeiterschaft erfolgen wird. Für uns als Mitglieder unseres Verbandes kommt ferner in Betracht, daß in der zweiten Augustwoche des werdenden Jahres unser Verbandstag in Düsseldorf stattfinden wird, der in bezug auf die organisatorische Gestaltung unseres Verbandes mit dem Ziel aus Erreichung der denkbar größten Schlagkraft desselben ebenfalls grundlegende Beschlüsse wird fassen müssen. Ueber die Aufgaben des Verbandstages zu reden, dazu wird in den nächsten Wochen Zeit und Gelegenheit in überreichem Maße vorhanden sein.

Und zum dritten wird für unseren Verband und für unsere Mitglieder die Tatsache von einer

Zum Jahreswechsel  
allen unsern Mitgliedern  
die besten Glückwünsche.

Verbandsvorstand und  
Redaktion.

gewissen entscheidenden Bedeutung sein, daß die reichstarifliche Lohn- und Arbeitsgestaltung beim Ablauf unserer Mantelverträge und Lohnstarife neu geordnet werden muß. Auch das ist ein zwingender Grund dafür, daß wir mehr denn je alles aufzubieten haben, um den kommenden politischen und verbandsorganisatorisch bewegten Zeiten ohne Fagen entgegensehen zu können. Erstes Erfordernis ist und bleibt immer, daß in der großen Zahl der unserem Verband noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen Bresche geschlagen wird. Unsere Mitgliederzahl muß — wenn die auf den Ablauf unserer Tarife gesetzten Hoffnungen sich erfüllen sollen — ganz gewaltig steigen! Diese Voraussetzung müssen alle Branchen unseres Verbandes schaffen. Wir haben im Laufe des letzten Jahres oft genug den Finger auf die Wunde gesetzt, die uns schmerzt. Wenngleich auch unsere Mitgliederzahl im langamen Steigen begriffen ist, dann weiß doch jeder von uns, daß in sehr vielen unserer Sparten und in sehr vielen Einzelbetrieben der organisatorische Bestand ein recht wenig erfreulicher ist. Diese nackte Tatsache können wir aufzeigen aus einem Gefühl der trotz allem vorhandenen Stärke heraus.

Die tarifliche Lage für unsere Verbandsmitglieder gestaltet sich im kommenden Jahre in folgender Weise: Der mit dem Arbeitgeberverband der Papierverarbeitenden Industriellen („Api“) abgeschlossene Mantelvertrag hat Geltung bis zum 31. August. Wenn dieser Vertrag nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird, dann verlängert er sich um ein weiteres Jahr. Der mit dem genannten Unternehmerverband abgeschlossene Lohn tarif gilt bis zum 4. April. Er geht ein Vierteljahr weiter, wenn er nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister abgeschlossene Mantelvertrag gilt bis zum 30. Juni. Auch er hat ein weiteres Jahr Geltung, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Lohn tarif zu diesem Vertrag gilt gleichfalls bis zum 30. Juni, doch wird der in ihm festgesetzte Spitzentlohn ab 5. April auf 1,01 Mfr. erhöht. Wenn Lohnveränderungen ab 5. April

in den verschiedenen Berufen eintreten, dann wird auch für den mit dem Verband Deutscher Buchbinder abgeschlossenen Lohnvertrag eine Abänderung der Lohnsätze erfolgen.

Der Mantelvertrag für die Buchdruckerbuchbinder, abgeschlossen mit dem Deutschen Buchdruckerverein, gilt bis zum 31. März. Auch für diesen Vertrag besteht die Klausel, daß er sich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Gestaltung des Lohns für die Buchdruckerbuchbinder ist die gleiche wie für den „Api“-Lohnvertrag, er gilt bis zum 4. April und er verlängert sich um ein Vierteljahr, wenn er nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der Mantelvertrag für die Kartonnagenindustrie hat Geltung bis zum 31. Januar. Seine Laufzeit verlängert sich wie bei den übrigen Tarifen gleichfalls um ein Jahr, wenn er nicht die übliche Kündigungszeit von drei Monaten erfährt. Der Lohnvertrag für die Kartonnagenindustrie gilt bis zum 29. März mit der gleichen Klausel wie die übrigen Tarife, nämlich Verlängerung um drei Monate, sofern er nicht einen Monat vorher gekündigt wird.

Für die Glanzindustrie gilt der Mantelvertrag bis zum 30. April 1929, auch er verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vorher gekündigt wird. Ein genereller Lohnvertrag für diese Gruppe besteht nicht, es gelten örtliche Tarife, deren Ablaufstermine unterschiedlich sind.

Der Mantelvertrag für die Wellpappenindustrie hat eine Laufzeit ebenfalls bis zum 30. Juni. Auch er gilt ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vorher gekündigt wird. Der Lohnvertrag für diese Gruppe gilt bis zum 4. April, wiederum mit der Klausel, daß er auf ein Vierteljahr weiterläuft, wenn seine Kündigung nicht einen Monat vor seinem Ablauf ausgesprochen wird.

Der Mantelvertrag für die Zigarettenindustrie gilt bis zum 30. September. Im Gegensatz zu den anderen Verträgen verlängert er sich um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vorher seine Aufkündigung erfährt. Die Lohnsätze für diese Gruppe sind sämtlich örtlicher Natur und ihre Ablaufstermine unterschiedlich.

Diese Sachdarstellung der Situation auf tariflichem Gebiete für unseren Verband im kommenden Jahr soll uns lehren, daß wir auch in unserem Verbandsleben durchaus bewegten Zeiten entgegengehen. Wir haben vornehmlich in den letzten Monaten aus den Kreisen unserer Mitglieder bittere Klagen darüber hören müssen, daß ihre Entlohnung mit der Gestaltung der Warenpreise gleichen Schritt nicht gehalten hat. Die Versuche, zwischentarifliche Lohnregelungen zu erreichen, sind in allen Fällen gescheitert. Das zwingt uns, beim Ablauf der Verträge mit ganz besonderem Nachdruck einen Ausgleich herbeizuführen. Es kann aber nicht nur Sache der Entschlossenheit und des Geschickes unserer Tarifunterhändler sein, diesen Ausgleich herbeizuführen, sondern es liegt vielmehr an unseren gesamten Mitgliedern, die Voraussetzung für diese Möglichkeit zu schaffen und dadurch, daß sie in den nächsten Wochen und Monaten für die weitere Ausbreitung unseres Verbandes die denkbar größte Sorge tragen. Es bleibt eben so, wie wir seit Monaten fast in jeder Nummer unserer Zeitung scharf betonen: Erste Bedingung für das Durchgehen der Wünsche und Forderungen unserer Kollegen und

Kolleginnen ist der lückenlose Ausbau unseres Verbandes. Deshalb ergeht auch zu Beginn des neuen Jahres an unsere Mitglieder die dringende Aufforderung:

**Duldet keine Unorganisierten im Betrieb und fördert die Schlagkraft eures Verbandes durch die Stärkung eures Kampffonds.**

### Unsere Ferienstatistik.

Zur Lohn- und Ferienstatistik sind bisher rund 40 000 Karten eingegangen. Deren Bearbeitung ist, soweit dies möglich ist, bereits in vollem Gange. Etwa 30 Zahlstellen sind mit der Einsendung noch im Rückstand, so daß mit insgesamt 50 000 Karten zu rechnen sein wird.

Zunächst unterliegt die Dauer der tatsächlichen Ferien einer genaueren Feststellung. Dabei zeigt schon das provisorische Ergebnis, daß uns die Statistik ein überaus wertvolles Material bringen wird. So wurde beispielsweise beim „Api“-Vertrag festgestellt, daß von rund 3000 Gehilfen im letzten Jahre 16 Proz. überhaupt keine Ferien hatten und bei 12 Proz. die Feriendauer nur 3 Tage betrug. Die höchste tarifliche Feriendauer von 9 Tagen und darüber hatten nur 47 Proz., also noch nicht einmal die Hälfte der Kollegen. Dabei zeigen die Altersgruppierungen, daß nicht etwa die jüngeren Kollegen von der Feriengewährung ausgeschlossen sind oder nur 3 Tage Ferien hatten, sondern ein ganz erheblicher Prozentsatz der älteren, ja sogar ganz alten Kollegen befinden sich darunter. Ein ganz besonders betrübendes Bild zeigen die Zahlen von Hannover.

Noch schlimmer ist es mit den Ferien der Kolleginnen. Hier zeigen die Feststellungen beim „Api“-Vertrag, daß von den 6500 Kolleginnen sogar ein Viertel derselben überhaupt keine Ferien hatte und fast ebensoviel nur 3 Tage, und an der tariflichen Höchstdauer von 9 Tagen partizipierten nur 13 Proz. Also nahezu die Hälfte der Kolleginnen hatte entweder gar keine oder nur bis 3 Tagen Ferien, während kaum ein Axtel in den Genuß der Höchstdauer der Ferien kam.

Auch bei den Kolleginnen zeigt sich dasselbe wie bei den Gehilfen, daß ein ganz erheblicher Teil der 10, 20 Jahre und noch länger im Beruf stehenden überhaupt keine Ferien erhalten. Es ist das ein unerhörtes Mißverhältnis, das hier zutage tritt und auf das noch später zurückzukommen sein wird. Jedenfalls zeigt sich schon bei diesem Teilergebnis mit aller Deutlichkeit, wie ungerechtfertigt die Klagen der Unternehmer über die starke Belastung durch die Ferien sind. nk.

### Unser Weg.

#### Dreiviertel Jahrhundert Arbeiterbewegung.

Ist das Ziel der gewerkschaftlichen Organisationen nur Kampf um Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit oder wird höheres erstrebt? Wollten die Gewerkschaften nur sozialpolitische Maßnahmen im Auge haben, dann wäre ihr Tätigkeitsfeld kurz abgesteckt und es fehlt ihnen der Charakter einer gesellschaftlichen Bewegung. Die Arbeiterbewegung ist von größeren Zielen beseelt.

An diesen Zielen hat sich im Laufe der Entwicklung der Arbeiterbewegung nichts geändert,

wohl aber ist man anderer Meinung über den einzuschlagenden Weg geworden. Je älter, reifer und erfahrener die Arbeiterbewegung wird, um so mehr kristallisiert sich das Programm ihrer Arbeit heraus. Sie ist nicht mehr der Gefangene ihres Ideals, sie hat sich befreit von aller Schwärmerei, die raube Wirklichkeit ist ihr Tätigkeitsfeld geworden.

Immer klarer tritt die Tatsache ins Bewußtsein, daß man den Wirkungen des kapitalistischen Systems nicht entfliehen kann durch ethisch gedrungene und ästhetisch formulierte Kampfpamphlete. Lediglich der Glaube an das Ideal, an die Wirtschaft, die jeder kapitalistischen Spitze entbehrt, also an die Bedarfsdeckungswirtschaft mit Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, macht unser Leid, das wir täglich erdulden, nicht erträglicher und angenehmer. Nur unser ruheloses Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaft bringt uns Besserung. Nicht die Hoffnung auf große gesellschaftliche Ereignisse führt uns unfremde Ziele nahe, sondern unsere nie ermüdende Arbeit. Und die Arbeiterschaft ist schon lange nicht mehr so töricht, ihr Heil in einer gewaltigen Umwälzung zu sehen. Vor etwa 75 Jahren war die Arbeiterschaft noch kühn genug, zu träumen, daß die Stunde ihrer Befreiung geschlagen habe. Wenn Karl Marx, dieser Feuergeist der proletarischen Bewegung, 1847 schrieb: „Auf Deutschland richten die Kommunisten (so nannten sich damals die Angehörigen der von Marx gegründeten ersten Arbeiterinternationale) ihre Hauptaufmerksamkeit, weil Deutschland am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht und ... weil ... die deutsche bürgerliche Revolution ... nur das unmittelbare Vorbild einer proletarischen Revolution sein kann“, dann war das nicht nur die persönliche Meinung von Karl Marx und seiner engeren Freunde, sondern es war der Ausdruck der Hoffnung Tausender. Die Arbeiterschaft unserer Tage nimmt mit wehmütigem Acheln von solchen Proklamationen Kenntnis.

Die Arbeiterschaft weiß auf Grund einer harten und opfervollen Entwicklung, daß der Sozialismus nicht erträumt, ersehnt, noch erträgt werden kann, sondern daß er erarbeitet werden muß.

Von der politischen Romantik hat sich die Arbeiterbewegung freigemacht und sich dafür mit beiden Füßen in die Gegenwart hineingestellt. Alle Zukunftschwärmerei hat man beiseite gelegt, denn diese macht den schlechtesten Arbeiter nicht satt, schafft ihm keine behagliche Wohnstätte, gibt ihm nicht die Ruhe zum Kulturgenuß, verhindert nicht, daß Kartelle und Truste durch die künstliche Preisbildung seine Kaufkraft drücken usw. Die moderne Arbeiterbewegung überläßt die Lösung des Konflikts zwischen Kapital und Arbeit nicht mehr den mystischen höheren Kräften oder der gesellschaftlichen Entwicklungsmechanik, sie selbst will ihn auskämpfen. Langsam aber stetig bringt die Arbeiterbewegung in das kapitalistische Wirtschaftssystem ein und sucht von innen heraus diese Gebäude umzubauen. Und die Früchte ihrer Arbeit? Wir wollen hier nur an die Sozialversicherung, den Arbeiterschutz, an das Arbeitsrecht und Tarifvertragswesen, an die Genossenschaften, an die Mitwirkung in allen öffentlichen Körperschaften und anderes mehr denken.

Die Arbeiterschaft unserer Zeit ist nicht mehr so einseitig, gesellschaftliche Gelegenheiten von so mächtigem Format wie die kapitalistische Wirtschaft, zu ignorieren. Und wenn wir hundertmal mit den Kartellen und Trusten nicht einverstanden wären, dann würde an der Tatsache nichts geändert, daß die Kartelle und Truste unser ganzes wirtschaftliches Leben bestimmen. Sie sind nun

einmal da und treten als wirtschaftliche Kräfte auf. Und die Wirkungen dieser Kartelle und Trusts bleiben in ihrer Mächtigkeit bestehen, auch wenn wir uns angelegen sein lassen, sie zu kritisieren. Diese Unternehmer und Unternehmerorganisationen werden erst in dem Moment in eine andere Entwicklungsrichtung gedrängt werden können, in dem wir Einfluß auf die Gestaltung dieser Organisationen haben. Wie auf sozialem Gebiet die Selbstverwaltung und die Parität immer mehr um sich greift, so muß auch auf wirtschaftlichem Gebiet die Entwicklung nach derselben Richtung gedrängt werden. Die moderne Arbeiterbewegung muß hinein in die Organe des Kapitalismus und muß dort Arbeiterwirtschaftspolitik treiben. Warum? Weil uns sonst der Kapitalismus das, was wir ihm auf der einen Seite abgerungen haben durch Lohnerhöhung usw., auf der anderen Seite durch Preiserhöhung wieder kaputt macht. Wir müssen bei der Preisbildung und Produktionsregelung mitzureden und mitzuwirken haben. So stehen wir vor neuen Aufgaben und Problemen. Die Gewerkschaften aller Richtungen haben diese neue Situation erkannt. Sie stehen vor der Fülle dieser neuen Aufgaben nicht den Kopf in den Sand. Und man ist dabei, nach Mitteln und Wegen zu finden, wie den Dingen beizukommen ist. Wir beginnen nun, in diese Epoche einer Neuorientierung unserer politischen wie gewerkschaftlichen Arbeit hinüberzugleiten. Wir leben in einer Zeit, in der wir die große geschichtliche Mission zu erfüllen beginnen, die kapitalistische Wirtschaft, die nun in ihren Grundzügen auf die kapitalistische Planwirtschaft festgelegt ist, zur gemeinwirtschaftlichen Planwirtschaft umzubilden. Vor diese Aufgabe hat uns eine dreivierteljahrhundertlange Entwicklung gestellt. Und wenn wir sie auch nicht schon in den nächsten Jahren gelöst haben werden, dann ist uns deswegen nicht davor bange, daß wir auch diese neuen Aufgaben bewältigen werden.

Demokritos.

### Genossenschaften und Gewerkschaften.

In einem Aufsatz über „Umsatz in den Konsumgenossenschaften und Retailkon in den Gewerkschaften“ von dem bekannten Genossenschaftler Franz Feuerstein ist in Nr. 47 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ u. a. folgendes gesagt: „Es kommt darauf an, zu zeigen, daß die Konsumgenossenschaftliche Bewegung in hohem Maße geeignet ist, eine Reinigung der Wirtschaft und eine Preisgestaltung entsprechend den natürlichen Produktionskosten herbeizuführen und durch Konzentration der Kaufkraft die Unkosten der Produktion und der Warenverteilung auf das geringstmögliche Maß zu senken. Aber auch die Konsumgenossenschaftliche Theorie kann nur unter der Voraussetzung ihrer Erkenntnis durch die Verbraucher-massen zur praktischen und umfassenden Wirklichkeit gelangen. Die Kaufkraft muß nicht nur konzentriert, sondern auch verwertet werden. Damit kommt man auf den Punkt, bei dem vor allem die Gewerkschaftsbewegung von entscheidender Bedeutung sein kann für einen Hochbetrieb der Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft, und zwar gerade im Sinne ihrer eigenen Wirtschaftspolitik. Die Konzentration der Kaufkraft setzt Mitgliedschaft in den Konsumgenossenschaften voraus. Aber dies allein reicht nicht aus. Die Mitglieder müssen ihre in der Organisation konzentrierte Kaufkraft prakti-

tisch verwerten. Dann erst entsteht der wirtschaftsumbildende und formende Faktor, der dem ökonomischen Gesetz der Konsumgenossenschaftlichen Theorie praktische Wirksamkeit verleiht.

Die gewerkschaftlichen Organisationen müssen im ureigensten Interesse ihrer Mitglieder vor sich aus darauf hinwirken, daß die Kaufkraft des Arbeitereinkommens im stärksten Ausmaß schon der Breslauer Gewerkschaftskongreß (September 1925) mit einer Entschliebung hinwies.

Die Gewerkschaftsmitglieder — und es sind deren wieder annähernd 5 Millionen in Deutschland — müssen erkennen lernen und dazu durch ihre eigenen Organe erzogen werden, daß die

### Achtung vor Schwindlern!

In jüngster Zeit tritt ein besonderer Typ von Schwindlern auf, die auf das soliditätliche Fühlen der gewerkschaftlichen Funktionäre spekulieren. Sie sind ausgerüstet mit einem roten vierseitigen Kärtchen in der Größe von etwa 8,5 : 11 Zentimeter, das am Kopf folgende Aufschrift trägt:

„Confederazione Italiana del Lavoro (CGT. Italien) Membre della Concentrazione Antifascista.“

Auf der Innenseite des Kärtchens ist das Lichtbild des Inhabers eingeklebt.

Wir ersuchen die Funktionäre des Verbandes ganz dringend, sich nicht auf das im gebrochenen Deutsch vorgebrachte Verlangen auf Gewährung von Unterstützung jedweder Art einzulassen, ihnen vielmehr die angebliche Legitimation einer antifaschistischen Organisation möglichst abzunehmen.

Im übrigen ersuchen wir wiederholt ganz dringend, in allen vorkommenden Fällen die Verbandspapiere der um Unterstützung vorschreitenden Reisenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Unterstützung nur dann zur Auszahlung zu bringen, wenn das betreffende Mitglied seine Verbandsausweise: Mitgliedskarte, Mitgliedsbuch oder rote Auslandslegitimation, die von einer der IWF. angehörenden Organisation ausgefertigt sein muß, völlig in Ordnung hat.

Der Verbandsvorstand.

Sicherung des Reallohnes und die Festsetzung der Warenpreise entsprechend den natürlichen Produktionskosten eine Pflicht schon aus Selbstinteresse ist, die als wirklich praktisch tätiges Mitglied in der Konsumgenossenschaft erfüllt werden muß.“

### Ein Streit um die Ueberstundenbezahlung.

Die Firma Schneidewind, Briefumschlagsfabrik in Berlin, hatte sich geweigert, für Ueberstunden, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1927 geleistet worden waren, einen Zuschlag von 25 Proz. zu zahlen. Sie begründete ihre Haltung damit, daß sie sagte, der Tarifvertrag, der für solche Ueberzeitarbeit einen Zuschlag von 10 Proz. vorsehe, habe bis zum 31. August Gültigkeit gehabt und daher sei sie nur zur Zahlung von 10 Proz. verpflichtet.

Die beklagte Firma wurde kostenpflichtig verurteilt, an die Klägerinnen für die in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. August 1927 geleisteten Ueberstunden die im Arbeitszeitnotgesetz vorgesehenen 25 Proz. Ueberstundenzuschlag zu zahlen. Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zulässig.

Ursprünglich galt für die Zeit bis zum 1. September 1927 der zehnprozentige Zuschlag. Das Arbeitszeitnotgesetz setzt an die Stelle für Juli und August 25 Proz. Nach der Darstellung der Firma bezogen sich die tariflichen Änderungen nur auf die Zeit ab 1. September 1927. Man hätten die Parteien neben die gesetzliche Regelung für Juli und August 1927 noch die vertragliche Regelung setzen können. Dies in dem Sinne, daß die gesetzliche und vertragliche Regelung das selbe vorjah, daß also zwei Quellen zwar nicht denselben Anspruch, aber zwei völlig gleichartige Ansprüche schufen, einmal der alte Tarifvertrag und das Arbeitszeitnotgesetz, ferner das Abkommen vom 12. September 1927. Hätte die Vereinbarung solchen Inhalt gehabt, so hätte man sagen können: Der Vertrag vom 12. September 1927 ließ für Juli und August 1927 die bisherige Ueberstundenbezahlung in Kraft und traf erst für die Zeit ab 1. September 1928 eine Neuregelung. Hier wird der Fehlschluß der Beklagten offenbar. Die Beklagte sagt: „Die Vertragsparteien haben damit einen Vertrag geschlossen, der die bisherige Ueberstundenbezahlung bis nach dem Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitverordnung bis zum 31. August 1927 in Kraft läßt und erst ab 1. September 1927 eine Neuregelung trifft.“ Aber in Kraft lassen konnte das Abkommen vom 12. September 1927 nicht den zehnprozentigen Zuschlag. Dieser Zuschlag war verjunkt. Er mußte für Juli und August wieder in Kraft gesetzt werden. In Kraft betreten werden konnte nur der 25prozentige Zuschlag. Wenn das Abkommen vom 12. September 1927 eine Neuregelung erst für die Zeit ab 1. September 1927 traf, dann ließ es eben den gesetzlichen Zustand für Juli und August bestehen. Den Grundsatz der Kontinuität der Tarifverträge will das Gericht nicht anerkennen. Aber auch nur den der Kontinuität des Tarifvertrages, in der ihm durch das Gesetz gegebenen Gestalt. Von einer Lücke für Juli und August kann nicht die Rede sein. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn das Arbeitszeitnotgesetz lediglich gesagt hätte: Die bisherigen tariflichen Vereinbarungen treten ab 1. Juli 1927 außer Kraft.

Die Beklagte sagt: In den Gewerkschaftsanträgen ist mit keinem Wort die Rede davon, daß die Neuregelung der Ueberstundenbezahlung noch vor Ablauf des geltenden Tarifs in Kraft treten sollte. Daraus folgt auch nur, daß die Neuregelung sich nicht auf Juli und August beziehen sollte. Also: Was für Juli und August galt, dabei bliebe es.

Es ist nun auch wohl aberkanntes Rechts, daß, wenn beide Parteien übereinstimmend mit dem falschen Ausdruck das richtige gemeint und gewollt haben, daß dann nicht das Erklärte, sondern das Gewollte gilt. Wenn also dargetan würde, daß beide Parteien mit ihrer Vereinbarung vom 12. September 1927 die Wiederherstellung der 10 Proz. für Juli und August gewollt hätten, dann gälte das. Aber dies kann unmöglich bei den Parteien angenommen werden. Wenn irgendeiner, dann wissen nach der Ueberzeugung des Gerichts die Tarifparteien, was die Worte bedeuten. Jedenfalls ist nicht der geringste Beweis angeboten, daß die Arbeitnehmerorganisation mit der Abmachung vom 12. September 1927 die Wiederherstellung des zehnprozentigen Zuschlages für Juli und August 1927 gewollt hätte. Insbesondere reicht der Brief vom 27. Mai 1927 nicht aus, der allerdings den Eintritt der gesetzlichen 25 Proz. verhindern sollte, der vielmehr den Eintritt derselben 25 Proz. als vertraglich wollte. Aber am 12. September 1927 waren die Verhältnisse auch anders als am 27. Mai 1927. Das Gesetz war in Kraft getreten und — man kann den Ausdruck mal gebrauchen — die einheitliche Fortführung des Mantelvertrages unmöglich gemacht in dem Sinne, daß die gesetzliche Geltung der 25 Proz. nur dadurch außer Kraft gesetzt werden konnte, daß man die 25 Proz. für Juli und August aufhob, und die früheren 10 Proz. wieder herstellte, was wie gesagt, nur durch ausdrückliche Erklärung ging.

Die vom Kläger ausgetretenen Beweise, alle Parteien seien von der Auffassung ausgegangen, daß die Neuabmachung sich nicht auf die 25 Proz. für Juli und August bezöge, daß der Schlichter vor seinem Spruch die Parteien darauf aufmerksam gemacht hätte, daß für Juli und August ein anderer als 25prozentiger Zuschlag natürlich nicht in Frage kommt, brauchen nicht erhoben werden.

Die Beklagte war ausdrücklich gefragt worden, welchen Beweis sie für ihre Behauptungen, für die Zeit Juli und August habe es bei dem bisherigen zehnprozentigen Stundenzuschlag bleiben sollen, antrete, erwidert, der Beweis liegt in dem Nachtrag. Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Wie wir hören, hat die verurteilte Firma Berufung gegen das Urteil nicht eingelegt. Sondern es auf Anraten des Unternehmerverbandes anerkannt.

### Um die Anerkennung des Reichstarifs.

In der Klage unseres Verbandes, Gau Magdeburg, gegen die Firma Ziehlke in Bad Liebenwerda auf Anerkennung des Reichstarifs hat das Arbeitsgericht in Effermerda die Beklagte zur Anerkennung des Reichstarifs für Buchdruckerei-Buchbinder vom 1. April 1927 verurteilt.

Die beklagte Firma hat neben ihrer Buchdruckerei eine größere Buchbindereibehaltung, in der die von ihr hergestellten Druckfäden weiterverarbeitet werden. Die Arbeitsbedingungen sowie die Entlohnung der in der Buchbinderei beschäftigten Arbeiter sind bisher von ihr auf Grund eines örtlichen Tarifes geregelt worden. Der Kläger, dem die Buchbindereiarbeiter der Firma angehören, hat auf Grund der Behauptung, daß für die Buchdruckerei-Buchbinder seit mehreren Jahren ein Reichstarif bestehe, der auch für dieses Jahr mit Wirkung vom 1. Juli unter Blattnummer 7899 I. B. Nr. 2 des Tarifregisters als allgemeinverbindlich erklärt worden ist, Klage erhoben mit dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrage.

Die Firma gab zu, dem Deutschen Buchdrucker-Bereich E. B. als Mitglied anzugehören, bestritt aber die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts und beruft sich auf § 12 des Reichstarifs und § 1, Ziffer 1, Satz 2 desselben.

Da es sich um einen Streit über die Frage handelt, ob die Firma dem Reichstarif vom 1. April 1927 unterworfen ist, war nach § 2 Ziffer 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben. Die Berufung der Firma auf den § 12 des angezogenen Reichstarifs ist verfehlt. Wenn dieser Paragraph bestimmt, daß zur Schlichtung von Gesamtsstreitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrages und des Lohntarifes an Hand eines bestehenden Streitfalles aus den §§ 1 bis 11 nach Bedürfnis örtliche Schiedsämter gebildet werden, dann ergibt sich aus dem klaren Wortlaut, daß die Entscheidung einzelner bestimmter Gesamtsstreitigkeiten den Schiedsämtern übertragen werden soll, nicht etwa die Frage, ob eine Partei als Vertragspartei des Tarifvertrages überhaupt dem Tarifvertrage unterworfen ist.

Auch auf § 1, Ziffer 1, Satz 2 des Vertrages kann sich die Beklagte aus demselben Grunde nicht berufen, abgesehen davon, daß sie diesem Satze eine unrichtige Auslegung zutommen läßt. Denn wenn er sagt, daß der Tarifvertrag nicht für diejenigen Buch- und Zeitungsdruckereien gilt, die durch Zugehörigkeit zu einem anderen Verbands zur Zeit des Vertragsabschlusses einem anderen Tarife unterliegen, dann soll die Ausnahme nach Ansicht des Arbeitsgerichts beschränkt sein auf diejenigen Druckereien, die einem anderen Fachverbande, nicht aber, wie die beklagte Firma, einem örtlichen allgemeinen Arbeitgeberverbande angehören. Die von der Firma zugestandene Lastfrage, daß sie einer der Vertragsparteien als Mitglied angehört, genügt zu der von dem Kläger begehrten Feststellung. Die Firma ist rechtskräftig zur Anerkennung des Reichstarifs für die Buchdruckerei-Buchbinder verurteilt worden.

### Internationales.

(I.G.B.) Der Internationale Gewerkschaftsbund im Jahre 1926. Das monatlich erscheinende Organ des I.G.B., „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“, gibt in seiner Dezembernummer die Mitgliederzahlen der angeschlossenen Landeszentralen und internationalen Berufssekretariate am 31. Dezember 1925 und 1926 bekannt, wobei auch auf die Ursachen der Schwankungen in den Mitgliederzahlen hingewiesen wird. Aus den Zahlen geht hervor, daß der I.G.B. am 31. Dezember 1925 13.366.387 Mitglieder zählte. Diese Ziffer verminderte sich im

Jahre 1926 um 527.213, so daß sich die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1926 auf 12.839.174 stellte. Die Anzahl der angeschlossenen Organisationen betrug an den beiden Daten 24 (in 23 Ländern) resp. 26 (in 25 Ländern). Daß der Mitglieder-rückgang nur eine vorübergehende, durch die Arbeitslosigkeit in Deutschland (Rückgang von 248.580) und den großen Streik in England (201.625) verursachte Erscheinung ist, geht schon daraus hervor, daß die Mitgliederzahlen in Deutschland auf der ganzen Front wieder stark im Steigen begriffen sind, so daß die Mitgliederzahl für Ende 1927 wahrscheinlich jene des Jahres 1925 bedeutend übertreffen wird. Ferner muß der in Dänemark infolge eines Streitfalles mit der Landeszentrale erfolgte Austritt des „Arbeitsmandatsforbund“ (ungelernte Arbeiter) in Rechnung gezogen werden (83.427 Mitglieder), wobei gesagt werden kann, daß sich der Konflikt binnen nicht allzu langer Zeit wahrscheinlich lösen lassen wird und damit der Wiederanschluß erfolgen kann.

Gegenüber diesen Verlusten stehen erfreuliche Gewinne. Im Jahre 1926 traten dem I.G.B. zwei neue Landeszentralen bei: Litauen mit 18.486 Mitgliedern und Südafrika (farbige Arbeiter) mit 60.650 Mitgliedern. Durch die Fusion der Reichenberger Zentrale mit der bereits angeschlossenen Prager Zentrale stieg die Mitgliederzahl in der Tschechoslowakei von 356.386 auf 548.231. Ferner können noch Gewinne in Polen, Palästina und Schweden gebucht werden (19.960, 3669 und 30.242).

Die Anzahl der internationalen Berufssekretariate blieb im Jahre 1926 die gleiche, d. h. 26. Die gesamte Mitgliederzahl, die am 31. Dezember 1925 13.021.754 betrug, stieg im Jahre 1926 auf 13.322.062. Dieser Gewinn entfällt hauptsächlich auf einige amerikanische Organisationen. Die Mitgliederzahl der Holzarbeiter-Internationale stieg von 637.197 auf 909.668, und zwar hauptsächlich durch den Anschluß des Amerikanischen Holzarbeiterverbandes mit 404.394 Mitgliedern. Die Bergarbeiter-Internationale verzeichnet einen Mitgliedererfolg von 190.209, was hauptsächlich auf das Anwachsen der Mitgliederzahl der amerikanischen Organisation um 200.000 zurückzuführen ist. Die Internationale zählte Ende 1926 1.878.706 Mitglieder, gegen 1.688.497 im Jahre 1925. Weitere Gewinne melden die Internationale der keramischen Arbeiter und die Internationale der Arbeiter in öffentlichen Diensten. Größere Verluste erlitten die Lederarbeiter, die Landarbeiter und die Hutmacher.

(I.G.B.) Auf krummen Wegen gegen die Gewerkschaftsfreiheit. In dem Maße, in dem sich der Kapitalismus in den letzten Jahren zu stabilisieren wußte, nimmt sein Kampf gegen die in einem Augenblick der Schwäche den Arbeitern „feierlich“ zubilligte Gewerkschaftsfreiheit überall an Heftigkeit zu. Die Formen dieser Angriffe sind dabei sehr verschieden. In Italien und England lief der Vorstoß auf eine brutale Vergewaltigung der Grundrechte der Arbeiter hinaus, in anderen Ländern werden Teilangriffe ausgeführt, und zwar mit Vorliebe auf die Arbeiter in öffentlichen Diensten, und wieder andere Staaten versuchen, auf dem „sittlichen“ Boden gesetzlicher Bestimmungen auf allerlei Umwegen die Front der Arbeiter da und dort anzuhohlen. Zu diesen Ländern gehören neuerdings vor allem auch die Vereinigten Staaten. So sind z. B. kürzlich mehrere Gewerkschaftsbeamte einer Organisation von Chicago auf Grund des „Sherman Anti-Trustgesetzes“ zu Strafen im Gesamtbetrage von 15.000 Dollar verurteilt worden. Dieses Gesetz, das äußerst spitzfindige Bestimmungen über den Transport von Gütern von einem amerikanischen Staat nach dem anderen enthält und zur Verhütung der Spekulation und Monopolbestrebungen der Trusts beitragen soll, behindert natürlich die großen amerikanischen Konzerne, die unter dem duldenden Auge der Regierung eben andere Wege finden, nicht im geringsten. Hingegen ist es gerade gut genug, um bei geschickter Interpretation gegen die Arbeiter verwendet zu werden. In dem oben erwähnten Fall ist nämlich herausgefunden worden, daß einige Gewerkschaftsführer mit einigen Unternehmern „kollaborierten“, um die Verwendung von Material zu verhindern, das in anderen Staaten unter nicht-

gewerkschaftlichen Bedingungen hergestellt und im zwischenstaatlichen Handel nach Chicago transportiert wurde. Da eine diesbezügliche Klausel direkt in den Kollektivvertrag gesetzt worden war, war der unwiderlegbare „Schuldbeweis“ erbracht und der Anferlegung der Strafe stand nichts mehr im Wege.

Einen Angriff auf breiterer Basis leitete vor kurzem die „Interborough Rapid Transit Co.“ (IRT.) ein, indem sie dem Organisator des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (A.F. of L.) in New York sowie ungefähr 40 anderen Gewerkschaftlern eine Mitteilung zukommen ließ, laut der die Gesellschaft beim obersten Gerichtshof ein Gesuch um ein Zwangsurteil (Einhaltsbefehl) einreichen werde, durch das es W. Green, dem Präsidenten der A.F. of L. und jedem einzelnen der 3 Millionen Mitglieder des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes verboten werden soll, den Versuch zu machen, die 14.000 Angestellten der IRT. zu organisieren. Trotzdem es unwahrscheinlich erscheint, daß sich ein Gerichtshof auf diese Weise zur Untergrabung der Gewerkschaftsfreiheit hergibt, war die A.F. of L. gezwungen, einen der besten Advokaten mit dem Fall zu betrauen und eine Herausstellung des gerichtlichen Termins auf den 21. Dezember zu verlangen, um alles irgendwie verfügbare Material zur Stützung ihrer These zu beschaffen. Einer der Vertrauensmänner der A.F. of L. bezeichnete das Manöver der IRT. offen als einen nationalen Angriff zur Unterwerfung der organisierten Arbeiterschaft. Führende Rechtsgelehrte sehen darin einen Streich, den der Stahltrust, der Nationalverband der Unternehmer und die Kohlenmagnaten unterstützen, um die Arbeiterbewegung „knockout zu schlagen“.

Daß solch plumpe Manöver nicht nur in Amerika vorkommen, zeugt ein kürzlich in Oesterreich vom Obersten Gerichtshof gefälltes Urteil, das Aufsehen erregte, da es gewisse Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen Arbeitern und Unternehmern, also des Kollektivvertrages, als gegen die „guten Sitten“ verstößend bezeichnete, und zwar deshalb, weil die Organisation der Arbeiter, d. h. der Verband der Arbeiter der Lichtspielbühnen, mit der Unternehmerorganisation im Kollektivvertrag vereinbart hatte, daß sich die Arbeitgeber bei der Besetzung des Postens eines Kinooperateurs ausschließlich der Stellenvermittlung der Organisation zu bedienen haben. Als dann ein Unternehmer unter Umgehung der Organisation einen Operateur einstellte, wurde er auf die Abmahnung aufmerksam gemacht, worauf er einen von der Organisation vermittelten Operateur einstellte. Der mit ordnungsgemäßer Kündigungsfrist entlassene andere Operateur erhob darauf Klage gegen die Organisation, und der Gerichtshof sprach ein Urteil aus, demzufolge eine Bestimmung eines Kollektivvertrages, der die ausschließliche Stellenvermittlung vorsieht, als den guten Sitten zuwiderlaufend betrachtet wird. Hat man je gehört, daß Verträge zwischen Unternehmern, durch die Artikel der bescheidensten Lebenshaltung monopolisiert und deren Preise zum Nachteil der ganzen Volkswirtschaft in die Höhe getrieben werden, als den „guten Sitten“ zuwiderlaufend bezeichnet wurden? Alle diese Fälle zeigen, daß der Staat sich, wenn immer möglich, auf die Seite der Unternehmer stellt und bei ihnen allzeit durch die Finger schaut, während er Moral und Sitte in Gefahr sieht, wenn eine Arbeiterorganisation eine vernünftige Organisation des Arbeitsmarktes anstrebt. Deshalb haben auch die Gewerkschaften mehr als je alle Ursache, sich als freie und unabhängige Körperschaften auf ihre eigene Kraft zu verlassen und ihre Organisationen so auszubauen, daß es aussichtslos wird, mit kleinsten Mitteln gegen sie etwas ausrichten zu wollen.

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Mitarbeiter weiter.

# Für unsere Betriebsräte

## Wach auf, wach auf!

Freisch auf, mein Volk, mit Trommelschlag  
Im Zorneswetterchein,  
O, wag es doch nur einen Tag,  
Nur einen frei zu sein!  
Und ob der Sieg vor Sternenlicht  
Dem Feinde schon gehört,  
Nur einen Tag, es rechnet nicht  
Ein Herz, das sich empört!

O, tilg nur einen Augenblick  
Aus deiner Sklaverei,  
Und zeig dem grossenden Geschick,  
Dass es nicht ewig sei;  
Erwach aus deinem bösen Traum,  
Reif ist, die du gesucht,  
Und schütte nicht zu spät vom Baum,  
Wenn sie gefault, die Frucht!

Wach auf! Wach auf! Die Morgenluft  
Schlägt mahnend an dein Ohr,  
Aus deiner tausendjährigen Gruft  
Empor, mein Volk, empor!  
Lass kommen, was da kommen mag,  
Blick auf, ein Wetterchein,  
Und wag's, und wär's nur einen Tag,  
Ein freies Volk zu sein!

## Betriebsrat und Reform des Aktienrechts.

Seitdem den Arbeitern und Angestellten das Recht eingeräumt werden mußte, durch ihre Vertreter Einblick in interne Betriebsangelegenheiten nehmen zu können, ist das Verschleiern der Bilanzen zu einer besonderen „Wissenschaft“ der Unternehmer geworden. Die Möglichkeit für die Arbeiterschaft, tiefere Einblicke in die Betriebsverhältnisse und -geheimnisse zu bekommen, stützt sich auf das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung, sowie auf das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Doch wie die Verhältnisse heute liegen, ist es trotz der garantierten Rechte Arbeitern und Angestellten fast in allen Fällen unmöglich, sich ein klares Bild über die Verhältnisse des in Frage kommenden Betriebes zu machen. Leider läßt das heutige Aktienrecht überall Türen offen, um die den Arbeitern gewährten Rechte wieder illusorisch zu machen und vor allem dem Betriebsrat die wirklichen Gewinne zu verheimlichen.

Der Zweck der Uebung ist sehr klar. Die Verschleierung geschieht, um sozial berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft die Grundlage zu entziehen. Wohl kann sich der Betriebsrat Erläuterungen zum Verständnis der Bilanz geben lassen, doch eine andere Frage ist, ob sich auf Grund der vorgelegten Bilanz Möglichkeiten zur Fragestellung für den Betriebsrat ergeben. Es steht einwandfrei fest, daß solche Bilanzen, die die erwähnten Fragemöglichkeiten bieten, immer weniger werden. Das Unternehmertum versteht es sehr geschickt, nur solche Bilanzen zur Vorlage zu bringen, die gar keine Fragemöglichkeiten mehr bieten. Dadurch wird der Betriebsrat mehr und mehr kaltgestellt und er wird anstatt zu einem Mitführer in der Wirtschaft auf demokratischer Grundlage nur zur Dekoration.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Rechten, die den Arbeitern durch das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zugestanden worden sind. Dieses Gesetz gestattet den Arbeitern einen gewissen Einfluß auf die Bilanz. Doch auch hier ist es längst Uebung geworden, diese Einflußnahme dadurch unwirksam zu machen, daß man die Arbeiten des Aufsichtsrats aufteilt und die Aufsichtsratsarbeiten in einzelne Kommissionen verlegt, in denen nach dem Gesetz der Betriebsrat nicht vertreten ist. So wird von den Unternehmern, ohne daß ihnen gesetzlich beizukommen wäre, der den Arbeitern von Gesetzes wegen eingeräumte Einfluß in die wirtschaftlichen Unternehmungen wieder aufgehoben.

Sicher ist, daß die Betriebsräte durch weitere Schulung und weitere Sammlung an Erfahrungen manche der ihnen heute bereiteten Schwierigkeiten wieder zum Ausgleich bringen können. Es handelt sich deshalb darum, nach Vorkehrungen Ausschau zu halten, die es ermöglichen, die den Arbeitern gesetzlich gewährten Rechte auch zur vollen Geltung kommen zu lassen. Dies ist nur möglich, wenn das heute bestehende Aktienrecht entsprechend umgestaltet wird. Der Betriebsrat braucht offene, gesunde Verhältnisse, wenn er die ihm von dem Gesetzgeber zugedachte wirtschaftliche Funktion ausfüllen will. Welche Fülle von Verschleierungsmöglichkeiten liegt allein darin, daß die Steuerbilanz eine andere ist als die Handelsbilanz. Welcher Unfug wird auch mit den Abschreibungsquoten getrieben. Die gesetzliche Vorschrift gewisser Normen für Abschreibungen würde schon manche Bilanz durchsichtiger machen. Heute bieten die Bilanzen zu 99 Proz. kein Spiegelbild der Lage des Unternehmers und keine Beschreibung der Entwicklung des Unternehmens. Sind Gewinne gemacht worden, dann werden diese aus löhnpolitischen Gründen mehr oder weniger durch die Politik der stillen Reserven unkontrollierbar gemacht.

Wenn irgendwo noch recht deutlich zu sehen ist, daß unser Staat trotz aller Demokratie noch ein Klassen- und Privilegienstaat geblieben ist, dann auf dem Gebiete des heutigen Aktien- und Handelsrechts. Unsere Betriebsräte werden neben ihrer sozialpolitischen Funktion ihre wirtschaftspolitischen Funktionen erst voll und im Interesse der Arbeiter ausüben können, wenn eine Reform des Aktien- und des Besitzrechts vorausgegangen ist. Die Gewerkschaften werden nicht umhin können, in absehbarer Zeit Schritte einzuleiten, die zu einer Reform des Aktien- und des Bilanzrechts einführen. X.

## Die praktische Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Zunächst liegt die praktische Bedeutung des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes gegenüber dem bisherigen Zustand darin, daß mit dem bisherigen Wirrwarr in der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit ein Ende gemacht wurde, dann aber auch darin, daß nunmehr ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten das ganze Land überzieht und nunmehr alle Rechtsstreitigkeiten individueller wie kollektiver Art vor das Arbeitsgericht gebracht werden können. Während die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur

in Orten von 20 000 Einwohnern an aufwärts errichtet zu werden brauchten, schließen sich die Arbeitsgerichte örtlich lückenlos aneinander. Jeder Ort des Deutschen Reiches gehört heute zu einem Arbeitsgericht und für die Berufung zu einem Landesarbeitsgericht und für die Revisionen zum Reichsarbeitsgericht.

In der sachlichen Zuständigkeit sind in der Arbeitsgerichtsbarkeit wohl kaum Lücken vorhanden. Vom hochbezahlten leitenden Angestellten bis zum einfachen Tagelöhner sind alle, die in rechtlich abhängiger Stellung für andere tätig sind, der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstellt. Auch was die Streitgegenstände betrifft, sind alle Prozesse, die mit dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt zusammenhängen, in die künftige Arbeitsgerichtsbarkeit einbezogen. Es ist kein Unterschied mehr zwischen den Prozessen der Verbände und den Prozessen der einzelnen Unternehmer und Arbeiter. Bisher gehörten nur die letzteren vor die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, während die Prozesse der Verbände vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden mußten. Wichtig ist, daß den Arbeitsgerichten auch die Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zugewiesen sind, wenn sie aus gemeinsamer Arbeit herrühren. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß alle Streitigkeiten aus dem Betriebsratengesetz vor die Arbeitsgerichtsbarkeit gehören.

Die Rechtsstellung der arbeitsrechtlichen Berufsvereine ist gegenüber dem bisherigen Zustand außerordentlich gestärkt. Die Berufsvereine sind bei den Arbeitsgerichten parteifähig, während sonst bei den ordentlichen Gerichten nur die passive Parteifähigkeit (die Verklagbarkeit) ohne weiteres gegeben ist, dagegen die aktive Parteifähigkeit (das Klagerecht) nur dann, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, was bekanntlich bei den gewerkschaftlichen Verbänden im Gegensatz zu den Unternehmerverbänden nur ganz selten zutrifft. Die gewachsene Bedeutung der Berufsvereine ist auch darin zu sehen, daß diese die Laienbeisitzer bei den Arbeitsgerichtsinstanzen ernennen und daß ihre Funktionäre (Gewerkschaftsbeamte, Arbeitersekretäre, Arbeitgeber-syndizal) in erster und zweiter Instanz als Prozeßvollmächtigte der streitenden Parteiteile auftreten, vorausgesetzt, daß sie — was bei den Arbeitgeber-syndizal oft zutrifft — nicht gleichzeitig Rechtsanwaltspraxis ausüben.

Die so heiß umstrittene Rechtsanwaltszulassung fand folgende Lösung: In der ersten Instanz Anwaltsausschluß wie bisher bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, in der zweiten Instanz Anwaltszwang, doch können die Berufsvereinsfunktionäre statt der Rechtsanwälte die Parteivertretung besorgen, in der dritten Instanz dann vollkommener Anwaltszwang. Wichtig hierbei ist noch, daß jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt bei den Landesarbeitsgerichten und bei dem Reichsarbeitsgericht auftreten darf, während bei den ordentlichen Gerichten mit Anwaltszwang nur die jeweils beim Prozeßgericht zugelassenen Anwälte als Parteivertreter fungieren dürfen.

Im Prozeßverfahren ist wesentlich, daß das sogenannte Güteverfahren obligatorisch geworden ist.

Der Instanzenzug ist gegenüber dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht ein wesentlich anderer geworden. Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gab es nur unter gewissen Voraussetzungen eine Berufung, und zwar an das Landgericht. Voraussetzung war, daß der Streitgegenstand einen Wert von 300 Mk. darstellte. Jetzt sind sämtliche Urteile erster Instanz berufsungsfähig zur zweiten Instanz und die Urteile zweiter Instanz sind revisionsfähig zur dritten Instanz. In der Berufung kann der ganze Prozeß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wieder aufgerollt werden, in der Revision findet nur Nachprüfung der Rechtsfrage statt.

In der Kostenfrage besteht die Tendenz, die Gebühren in der ersten Instanz so niedrig wie möglich zu halten oder nach Möglichkeit ganz auszuschalten. Ueberhaupt keine Kosten entstehen, wenn der Prozeß im Güterverfahren oder in der ersten Instanz durch Vergleich beendet wird. In der zweiten und in der dritten Instanz gelten jedoch dieselben Kostengrundsätze wie bei den ordentlichen Gerichten. Die Parteikosten unterliegen dem Ermessen des Gerichts. Prozeßvertretungskosten oder Zeitversäumniskosten können jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.

X.

### Schutz den Betriebsräten.

Ein bemerkenswertes Urteil fällt das Arbeitsgericht in Elberfeld. Besonders interessant wären dabei die Umstände, die zu dem Urteil führten. Die Firma B. Buchdruckerei in Elberfeld, wolle ein Mitglied des Betriebsrates, unseren Kollegen C., entlassen, angeblich zunächst wegen Arbeitsmangel. Kollege C. erhob beim Arbeiterrat, der auch gleichzeitig Betriebsrat ist, Einspruch gegen die Kündigung und der Betriebsrat stand ihm bei und erhob gegen die Entlassung Widerspruch.

Die Firma klagte darauf beim Arbeitsgericht um das Recht der Entlassung und führte unter anderen Gründen an, daß eine Umstellung des Betriebes erfolgt sei, daß sie eine große Personaleinschränkung in der Buchbinderei vorgenommen habe und wegen Arbeitsmangel nun C. entlassen müsse. C. sei kein gelernter Buchbinder. Der andere Buchbinder sei länger im Betrieb und sei außerdem Erfahrmann zum Betriebsrat, so daß der Betriebsrat wohl besteht sein würde, auch sei C. nicht imstande, die verlangten Arbeiten zu machen.

In der Gegenschrift wurden diese Gründe mit berechtigten Gegenargumenten zurückgewiesen, das Hauptgewicht aber darauf gelegt, daß C. der einzige Organisierte in der Buchbinderei ist. Der Meister K., der früher ebenfalls Verbandsmitglied war und der andere Buchbinder, der gleichfalls bei uns austrat, als er wieder bei der Firma eintrat und Buchdruckerlohn beziehen konnte, sind seitdem Gegner der Organisation. Sie haben dem Anschein nach auch die Kolleginnen zum Austritt bewogen. Auch das Verhalten des Firmeninhabers hat sich gegen den Kollegen C. geändert, seitdem er in den Betriebsrat gewählt wurde, eine Erscheinung, über die auch die Buchdruckerkollegen im Betriebsrat ihre Erfahrung gemacht hatten. Alles dieses legte dem Betriebsrat nahe, daß es sich bei der geplanten Entlassung um eine Maßregelung handeln würde.

Die Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht waren originell. Der als Zeuge vernommene Meister K. wurde gefragt, inwiefern denn eine Umstellung des Betriebes erfolgt sei. Er antwortete: „Die Buchbinderei ist von unten nach oben, eine Etage höher, gelegt worden.“ Auf die weitere Frage des Vorsitzenden, was dann mit dem Beklagten C. geschehen sei, erfolgte die Antwort: „Der ist mit hinaufgezogen.“ Auf die Frage nach dessen Arbeit konnte der Zeuge nur ausagen, daß er immer gearbeitet habe.

Das Arbeitsgericht kam zu dem Beschluß, die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern.

Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Antragstellerin vor Weihnachten 1926 eine große Anzahl Leute entlassen hat, daß aber von einer Umstellung des Betriebes keine Rede sein kann. Wenn die Antragstellerin wegen Arbeitsmangel ihren Betrieb weiterhin einschränken will, dann muß sie zunächst diejenigen ihrer Leute entlassen, die nicht zum Betriebsrat gehören. Denn das ist der Sinn des Betriebsrätegesetzes, daß die Mitglieder des Betriebsrates im Interesse der Arbeiterschaft vor unbilligen Härten, insbesondere vor grundloser Entlassung geschützt werden sollen. Das Gericht hat außerdem aus den Befindungen der Zeugen die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich bei dieser Kündigung um eine Maßregelung im Sinne des § 95 BRG handelt. Wie zunächst ein Zeuge betundet, ist C. seit 2½ Jahren im Dienste der Beklagten. Während man in früherer Zeit mit seinen Leistungen immer zufrieden war, wurde keine Arbeit nach Eintritt in den Betriebsrat beanstanden. Dieser Zeuge und ein anderer betunden fernerhin, die Firma ändere stets ihr Benehmen gegen solche Angestellte, die in den Betriebsrat gewählt würden. Das sei sowohl bei ihnen als auch bei dem Kollegen C. der Fall gewesen.

Da anscheinend vom Firmenvorsteher verjäumt war, die Berufungsfähigkeit des Urteils zu beantragen, wurde durch den Vertreter des Arbeitgeberverbandes eine Rechtsbeschwerde an das Landesarbeitsgericht eingereicht. Das umfangreiche Schriftstück stütze sich in der Hauptsache darauf, daß der Vorderrichter die Zeugen nicht richtig vernommen habe. Es nahm Bezug auf verschiedene Paragraphen, Kommentare und Entscheidungen und brachte alle die alten persönlichen Vorwürfe gegen den Kollegen C. wieder, die der Vorderrichter bereits als unzutreffend zurückgewiesen hatte.

Das Landesarbeitsgericht Elberfeld verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Der angefochtene Beschluß ist der Antragstellerin am 22. September 1927 zugestellt worden, während die Rechtsbeschwerde erst am 7. Oktober 1927 beim Beschwerdegericht einging. Die Rechtsfrist von zwei Wochen war hiernach um einen Tag nicht gewahrt.

Es ist gewiß Pech, um einen Tag zu spät zu kommen und kann auch uns zu der Lehre dienen, daß wir uns über die einschlägigen Befehle unterrichten und keine Fristen veräumen. Eine klare und prinzipielle Entscheidung wäre uns trotz des günstigen Ausgangs lieber gewesen, obwohl sie ja auch nur zu unseren Gunsten ausfallen mußte.

Unsere Mahnungen: „Sorgt für gute schulde Betriebsräte!“ und „Schützt eure Betriebsräte!“ sind ebenfalls als Lehren aus diesem Rechtsfall zu ziehen.

D. B.

### Hat der Betriebsrat Gerichtskosten für von ihm vor dem Arbeitsgericht geführte Klagen zu tragen?

Das Arbeitsgericht in Leipzig übermittelte dem Betriebsratsvorsitzenden der Firma H.-Fr. eine Gerichtskostenrechnung im Betrage von 6,08 Mk. Diese Kosten sollen entstanden sein bei einer vom Betriebsrat eingereichten Klage für den Kollegen K. gegen die Firma wegen dessen Entlassung. Der Einspruch des Kollegen K. wurde vom Arbeiterrat anerkannt. Nach § 86 BRG. steht dem Arbeiterrat das Recht zu, die Klage beim Arbeitsgericht anhängig zu machen und zu vertreten. Die Klage wurde als strittig behandelt im Termin vom 7. Oktober 1927, und dort wurde ein neuer Termin angesetzt. Kollege K. hat jedoch in der Zwischenzeit anderweitig Beschäftigung gefunden und damit den Betriebsrat veranlaßt, die Klage zurückzunehmen, da für ihn kein Interesse an der Weiterbeschäftigung auf der Firma H.-Fr. mehr vorlag.

Der Betriebsrat lehnte die Zahlung des Kostenbetrages von 6,08 Mk. ab, da er eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Interessenvertretung der Belegschaft des Betriebes ist und ihm Barmittel für die entstehende notwendige Geschäftsführung nicht zur Verfügung stehen. Nach § 37 BRG. dürfen Beiträge zu irgendwelchen Zwecken der Betriebsvertretung nicht erhoben werden. Nach § 86 BRG. gehört zum

Aufgabenkreis des Betriebsrats die Einreichung und Vertretung von Klagen der Belegschaft vor dem Arbeitsgericht. Logischerweise dürfen dem Betriebsrat bei der Interessenvertretung der Belegschaft selbst keine Unkosten entstehen, die er auch nicht zahlen kann, da ihm irgendwelche Barmittel nicht zur Verfügung stehen.

Der Kommentar von Aufhäuser und Körper weist ausdrücklich darauf hin (und zwar unter Berufung auf die Begründung zum Regierungsentwurf Seite 44/45), daß für Klagen, die durch die Betriebsvertretung vor dem Arbeitsgericht geführt werden, keine Kosten entstehen. Selbst in der Berufungsinstanz bleiben Kosten außer Ansatz.

Das Arbeitsgericht hat die Kosten niedergeschlagen. In seiner Begründung sagt das Arbeitsgericht:

Nach § 63/II ArbGG. bleiben Kosten außer Ansatz, wenn die nach § 84 BRG. zur Klage berechnete Betriebsvertretung abgewiesen wird. Allerdings spricht § 63 ArbGG. ausdrücklich von einer Klageabmewung und läßt die Kostenfrage bei einer Klagerücknahme unerörtert. Diese Bestimmung soll aber sowohl der Vorschrift des § 37 BRG., wonach es der Betriebsvertretung unterliegt, irgendwelche Beiträge von der Arbeitnehmerenschaft einzufordern, gerecht werden und auch der Tatsache Rechnung tragen, daß die Betriebsvertretung trotz ihrer durch § 10 ArbGG. ausdrücklich bestimmten Parteifähigkeit kein Rechtssubjekt ist, gegen das die Beitreibung der Kosten im Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden könnte. Insbesondere fehlt ihr im Gegensatz zu dem nicht rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine für ihre Handlungen zivilrechtlich haftbare Person. Wollte man die Bestimmung des § 63 ArbGG. ihrem Wortlaut gemäß lediglich auf die Fälle der Abweisung einer Klage durch Urteil beschränken, dann würde man einmal der Möglichkeit eine vom Kläger als aussichtslos erkannte Klage zurückzunehmen, von vornherein entgegenstellen, als auch genötigt sein, die Kosten gegen eine Partei festzusetzen, der die Fähigkeit, Träger von selbstschuldnerischen Verpflichtungen zu sein, abgeht. In Anwendung von § 63 II ArbGG. haben vielmehr auch in diesem Falle die Kosten außer Ansatz zu bleiben.

Sind sonach die Kosten zu Unrecht eingefordert, so ist ihre Niederschlagung nach §§ 1042, 1044 GewOrd. gerechtfertigt.

### Betriebsratswahl in der Reichsdruckerei.

Bei der Betriebsratswahl in der Reichsdruckerei fielen von 15 Mandaten für den Arbeiterrat 14 der freigewerkschaftlichen Liste zu. Nur ein Mandat erhielt die Liste der Christlichen. Insgesamt waren 3130 wahlberechtigte Personen vorhanden, von denen 2868 ihr Wahlrecht ausübten. Mit 91,6 Prozent Wahlbeteiligung ist gegen das Vorjahr eine Steigerung um 3,6 Proz. eingetreten. Der Prozentsatz der christlichen Wähler ist gegen das Vorjahr wiederum zurückgegangen. Da für den Angestelltenrat nur eine freigewerkschaftliche Liste eingereicht war, galt diese als gewählt.

### Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

**Imitationsbüttenrand und die Bearbeitung von Büttenpapieren.**

Bei manchen Arten von Druckerzeugnissen, wie z. B. bei Katalogumschlägen, Kalenderrückwänden aus matten, glatten oder gaufrierten Kartonarten und bei Werbendruckfächern aus stärkeren Imitationsbüttenpapieren, wird häufig des vornehmeren Aussehens halber der charakteristische Büttenrand, der dem geschöpften Handbüttenpapier eigen ist, nachgeahmt. Damit wird beabsichtigt, den Erzeugnissen geringerer Gattungen einen wertvolleren Anstrich zu geben. Diese Nachahmung kann maschinell auf einer Kreisfartenschiere (auch Kollschere genannt) mit rotierenden Büttenrandmessern geschehen, indem die Bogen in der gleichen Weise die Maschine durchlaufen und in Stücke geteilt werden, wie dies bei Ausführung des geraden Schnittes gehandhabt wird. Die Kartenzirkelschere ist im großen ganzen nach demselben Prinzip gebaut wie die Pappenschere mit Kreismessern, die wir bereits in Nr. 47 (1926) der „Buchbinder-Zeitung“, wo sie auf Seite 344 abgebildet war, kennengelernt haben. Statt der rotierenden Messer für geraden Schnitt wird die Maschine je nach Bedarf mit Büttenrandmessern ausgestattet, die, wenn sie nicht vorhanden sind, jederzeit nachbezogen werden können. Wenn auch die Nachahmung des Büttenrandes nicht an das Aussehen des natürlichen Büttenrandes heranreicht, dann erfüllt diese Ausstattungsart infolge der zierlichen Schnittanten doch die beabsichtigte Verschönerung. Man kann sagen, daß diese Zierkante unter allen anderen, z. B. mit gebogtem oder gezacktem Schnitt, die beliebteste ist.

Wenn schließlich der erwähnte Büttenrand auch auf Stanzmaschinen mit Ober- und Untermesser (siehe „Buchbinder-Zeitung“ 1926 Nr. 16 Seite 115) ausgeführt werden kann, denn ist dieses Verfahren jedoch infolgedessen umständlicher, da besonders des großen Erzeugnisses wegen der Kostspieligkeit des Stanzwerkzeugs stets nur die Kante einer Seite abgestanzt werden kann. Bei kleineren Erzeugnissen, wie z. B. Gratulationskarten, können, vorausgesetzt, daß sich das Stanzwerkzeug bezahlt macht, alle vier Kanten mit einem Hub abgestanzt werden.

In kleineren Betrieben, in denen gelegentlich die Imitation des Büttenrandes verlangt wird, befreit man sich, so gut es geht, mit Handarbeit. Das erwähnte Schneidverfahren stellt sich jedoch nicht nur wesentlich billiger, sondern der Ausfall ist bei jedem einzelnen Arbeitsstück ein einwandfreierer, während durch Handarbeit die Erzeugnisse nicht selten verhandelt oder, wie wir in unserer Wertkaufsprache so schön sagen, vermerrt werden. Bei der Handarbeit werden die Stücke, nachdem sie in Größe geschnitten wurden, in kleinen Stößen, ähnlich wie beim Schrägschnittmachen, aufgehoben und in eine Handpresse gesetzt. Die Kanten werden nun mit einer Kaspel so lange bearbeitet, bis sich ein möglichst büttenrandähnlicher Rand gebildet hat. Wenn es nötig ist, wird nachdem mit feinem Sandpapier etwas nachgeholfen, um dem Rand den letzten Schliff zu geben. Es gibt aber auch noch verschiedene andere Methoden, die das selbe Ziel haben, wobei sich jeder Fachmann auf seine eigene Weise befreit. Wer darin noch keine Fertigkeiten besitzt, tut gut daran, daß er vorerst Versuche mit Abfällen von solcher Materialart macht, andernfalls können sich manchmal ganz merkwürdige Heberaushungen einstellen.

Da in Buchbindereien, Druckereien und Papierbearbeitungsbetrieben auch die Bearbeitung echter Büttenpapiere vorkommt, sei erwähnt, daß vor allen Dingen Wert darauf zu legen ist, daß das Büttenpapier, sobald es in kleinere Stücke geteilt werden muß und seine Eigenart nicht verlieren soll, nicht geschnitten, sondern gerissen werden muß. Echtes Büttenpapier, wovon es verschiedene Arten gibt, z. B. Büttenpost, Büttenkarton, Büttenbillettkarton, Büttenattendekel, Büttenaufpferdruckarten usw., gehört zur Gattung der vornehmsten Papierarten. Es sind zu unterscheiden: geschöpftes Handbütten- und Maschinenbüttenpapier. Beide Arten finden beispielsweise für Aktien und Urkunden oder auch für Scheid-, Wechsel- und Quittungsformulare Verwendung. Büttenpapiere für derartige Zwecke werden entweder in Originalgröße geschöpft, so daß eine Verkleinerungsarbeit gar nicht nötig ist und der charakteristische Büttenrand an allen Seiten in die Erscheinung tritt oder bei Büttenpapier in Bogen werden je nach der Verwendungsart manchmal Einfassungen (dünnere

Stellen) vorgezogen, die die Fläche eines einzelnen Exemplars abgrenzen, wodurch das Reißen erleichtert wird. — Die Arbeit des Reißens setzt, wenn ein gutes Resultat erzielt werden soll, Übung voraus und wird am besten mit Hilfe eines Stahllineals bewirkt. Während die rechte Hand einen kurzen, schnellen Riß vollzieht, läßt die linke Hand den nötigen Druck auf das Lineal aus. Besteres soll möglichst schmiegsam und dünn sein, da jede Erhöhung eines Lineals der Reißarbeit hinderlich ist. Daß die linke Hand immer an der Stelle Druck ausüben muß, wo gerissen wird, braucht kaum erwähnt zu werden.

Vielach werden auch, wie bereits erwähnt, Büttenpapiere verarbeitet, die die erwähnten Abgrenzmarkierungen aufweisen. In diesem Fall verfährt man in vorgenannter Weise, nur mit dem Unterschied, daß man sich hierbei eines Lineals mit scharf abgedrängter Kante bedient. Wüunter ist es der Arbeit, wenn die erwähnten Abgrenzmarkierungen fehlen, förderlich, daß man die Reiflinien durch einen scharfen Falzbeintrieb vorzeichnet. Dadurch wird ein gerades Abreißen der Teile begünstigt und die Arbeit wird schließlich beschleunigt. Wenn die genügenden Fertigkeiten erreicht sind, geht das Reißen flott vor sich, ohne daß die Arbeit mühselig. Diesbezügliche Versuche werden den richtigen Weg zeigen.

Bei einseitigen Werbendruckfächern mit Umschlag in Buchform findet zumeist maschinell hergestelltes Büttenpapier Verwendung, von dem es verschiedene Gattungen gibt, die unter allerlei Phantasienamen in den Handel gelangen. Für kostspieligere Werbendruckfächer und seine Abzügen wird auch Kupferdruckbütten verwendet. Bei alltäglichen Werbendruckfächern finden dagegen die oft wesentlich billigeren Imitationsbüttenpapiere Verwendung. Diese entbehren der charakteristischen Büttenkante, somit braucht auch von dem Beschneiden der Bucheinlagen in diesem Falle nicht abgesehen zu werden. Zu den Umschlägen werden der Ausstattung des Büttenpapiers entsprechend feinere glatte oder gaufrierte Umschlagkartonarten benutzt, die speziell für solche Zwecke angefertigt werden und sich ebenfalls unter den verschiedensten Phantasienamen, wie z. B. „Emaron“, im Handel befinden.

Bei den vorgenannten Werbendruckfächern in Buchform kann weder Drahtheftung noch gewöhnliche Heftfäden zur Verwendung kommen; denn dadurch würde die nötige Ausstattung stark beeinträchtigt werden. Es wäre dies etwa dasselbe, als wenn man bei einem Buch mit Goldschnitt eine Halbleinendecke verwenden würde. Wenn eine Heftung auf drei Stiche erfolgen soll, dann ist das bekannte seidene farbige Stützband ein geeignetes Hilfsmittel, oder die Heftung wird nach vorausgegangener Lochung mit halbleinender oder seidener Schnur in entsprechender Stärke bewerkstelligt. Wenn eine solche Ausstattung noch eine apartere sein soll, dann wird die Heftung mit seidenerm Band, z. B. mit Taffband (aus Seide mit leinenartigem Gewebe) oder auch seinem seidenerm Ripsband (gerippt) ausgeführt. Die letztere Ausstattungsart kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um Werbendruckfächer für Damen handelt. Von einer Heftung ward manchmal auch abgesehen, indem die Bucheinlage lediglich mit Band oder Schnur besetzt und in den Umschlag eingebunden wird, wobei das Bindematerial in einer Schleiße ausläuft. Dieser Aufmachung begegnen wir häufig bei Gedenk- und Gratulations-Doppelparten (auch Buchkarten genannt). In jedem Falle ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Farbe des Bandes oder der Schnur mit der Druck- und Umschlagfarbe harmonisieren muß.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Bucheinlagen vor dem Einheften der Bucheinlage beschnitten werden müssen und das Schneiden der Umschläge separat erfolgt. Die Umschläge werden in einer solchen Größe beschnitten, daß ringsherum fliehe Kanten nach dem Einlegen der Bucheinlagen sichtbar bleiben. Dies erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, damit die Einlage nicht über den Umschlag hervorsteht, und gleichzeitig wird dadurch eine weitere Verschönerung erzielt, die sonst eigentlich nur dem gebundenen Buch eigen ist.

Das Lochen (siehe Buchbinder-Zeitung Nr. 2/1927, Seite 15) erfolgt, weil Lochmaschinen, die in Betrieben stehen, zumeist keine ausreichende Ausstattung besitzen (d. h. genügend freier Raum, um die Arbeitsstücke entsprechend ausrichten zu können), auf einer Universalstanzmaschine oder Fallschneidemaschine

maschine mit Ober- und Untermesser. Da die Einstellvorrichtungen keine genaue Anlage ermöglichen, können diese Bucheinlagen wie die Umschläge in einem besonderen Arbeitsgang gelocht werden. Das Einziehen dünner Schnur und des Bandes wird mit einer sogenannten Bandnadel bewerkstelligt. Es ist zweckdienlich, die Heftlagen hierbei zu beschweren.

Die hier beschriebenen Ausstattungsarten können natürlich auch bei Druckfächern in Buchform, aus anderen Feinpapieren hergestellt, Anwendung finden. J. K.

**Berichte.**

**Dresden.** Eine außerordentliche Generalversammlung, die leider nur einen mäßigen Besuch aufwies, fand am 13. Dezember statt. Der Abänderung des Ortsstatuts, die in dieser Versammlung beschlossen wurde, ging ein Vortrag des Genossen Dr. W. Schumann voraus. Dieser behandelte das Thema: „Theater, Arbeiterschaft und Volksbühne“. In glänzender Weise verstand es der Referent, die Entwicklung des Theaters von den Ursprüngen und seiner Zielgestaltigkeit bis zu der jetzigen höchstentwickeltesten Form zu schildern. Sehr oft lag es im Interesse der herrschenden Schichten, die Volksmassen durch Theater von ihrer traurigen Lage abzulenken. Das Vorwärtsschreiten aller bildenden Kräfte hat erfreulicherweise auch eine künstlerische Entwicklung des Theaters gesiegt. Alle Kunst war aber bisher zum größten Teil bürgerlich-kapitalistisch. Auch das Theater ist mit wenigen Ausnahmen in geistiger Hinsicht bürgerlich. Grundlag des bürgerlichen Theaters war von jeher: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht! Bürgerliches Theater muß zwangsläufig auf die Bildung verbürgerlichend einwirken. Der freie Denker und Dichter wird heute von den bürgerlichen Theatern ohne Ausnahme boykottiert. Das Proletariat darf aber auf das Theater nicht verzichten. Als Sozialisten müssen wir auch für unsere ideale Höherentwicklung mit aller Kraft kämpfen. Redner schilderte hierauf ausführlich die Entwicklung des Volkstheaterwesens in einzelnen Städten. Unter Hinweis auf die auch in Dresden bestehende Volksbühne erklärte der Referent es als besondere Pflicht der Arbeiterschaft, diese Art Unternehmern weitestgehend zu unterstützen. Herzlicher Beifall bewunderte dem Redner, daß seine Ausführungen vollste Anerkennung bei den Anwesenden gefunden hatten. Die hierauf folgende kurze Aussprache bewegte sich im Sinne des Referenten.

Die sich notwendig machende Abänderung unseres Ortsstatuts behandelte hierauf eingehend Kollege Herzog. Die Abänderungen, die den Mitgliedern schon vorher schriftlich übermittelt wurden und die sich auf Grund veränderter Zeitverhältnisse sowie durch kassenrechtliche und verwaltungsrechtliche Neuerungen notwendig machen, fanden ohne Debatte einstimmig Annahme.

Kollege Scheibe behandelte hierauf noch das Ergebnis der vom AB. durchgeführten Statistik. Bedauerlicherweise haben sich bei uns am Orte nur ungefähr 65 Proz. der Berufsangehörigen beteiligt. Es wird Aufgabe der einzelnen Branchen sein, sofort nachzutragen, welche Ursachen dieses schlechte Resultat bedingten. Eine in den letzten Wochen gemachte örtliche Statistik über den Beschäftigungsstand in den einzelnen Betrieben ergab, daß allgemein die Beschäftigung noch als gut zu bezeichnen ist. Entlassungen in den letzten Tagen sind hauptsächlich aus das Nachlassen der Weihnachtstouristik zurückzuführen. Als Krisenanzeichen können diese noch nicht gewertet werden.

Weiter berichtet Scheibe über einen gräßlichen Betriebsunfall in einer hiesigen Zigarettenfabrik. Eine Arbeiterin, die so unvorsichtig war, während des Arbeitsganges die Maschine zu putzen, hatte das Unglück, mit dem Arm in diese zu geraten. Ihr Arm war derartig festgequetscht, daß es erst nach Auseinandernehmen der Maschine möglich war, sie aus ihrer furchtbaren Lage zu befreien. Eine genaue Untersuchung wird ergeben müssen, ob lediglich die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften dieses Unglück verschuldete. Kollege Lange weist hierauf noch kurz auf die den Mitgliedern schon im Wertbeitrag bekanntgegebene Weihnachtsfeier für unsere Arbeitslosen hin. Nicht aller Mitglieder ist es, diese Feier zu besuchen.

**Dresden.** Weihnachtsfeier für Arbeitslose! Abwehrend von der in den letzten Jahren üblichen Form der Sonderunterstützung unserer Arbeitslosen zum Weihnachtsfest veranstaltete dieses Jahr unsere Zahlstelle zu diesem Zweck eine besondere Weihnachtsfeier. Dem Bildungsausschuß war die Durchführung dieser Feier, die am 23. Dezember stattfand, übertragen worden; er hat diese Aufgabe besonders glänzend gelöst. Unsere Arbeitslosen sollten für einige Stunden den Sorgen und der Not des Alltags entrückt werden. Dieser Zweck ist in jeder Hinsicht erfüllt worden. Bei

### Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 1. Wochenbeitrag für 1928 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achtet auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

Freier Bewirtung der Arbeitslosen wurde diesen gleichzeitig noch ein Paket mit Naturalien sowie auch ein ansehnlicher Geldbetrag als Weihnachtsgeschenk überreicht. Das Programm, das ganz dem Sinn und der Würde der Feier entsprechend zusammengestellt war, fand allseitig begeisterte Aufnahme. Besonders lebhaften Beifall fand die Kinderkängurugruppe Kaufmann-Prattich. Die anmutig-lieblichen Tänze und Vortragsnummern dieser kleinen Schar dürften wohl in alle durch Not und Elend noch so verbitterten Gemüter eine kleine Aufheitung und etwas Sonnenschein gebracht haben. Auch Fräulein Lehmann, die schon mehrmals in hervorragender Weise unsere gewerkschaftlichen Feiern mit verschönerndem half, fand mit ihren zum Vortrag gebrachten Liedern zur Laute herzliche Anerkennung. Das Männerquartett „Atmenaufsch“ sowie ein Zithertrio mit Violinbegleitung durch Fräulein Hauschild mußten sich ebenfalls zu mehreren Zugaben bereit erklären. Eine der Bedeutung der Feier entsprechende Ansprache hielt Kollege Lange. In sinniger würdiger Form behandelte er den Weihnachtsgedanken im proletarischen Sinne. Große Heuchelei ist es, wenn man von Frieden auf Erden und allen Menschen ein Wohlgefallen redet. Statt Frieden heftiger, erbitterter Kampf um jede Verbesserung der Wirtschaftslage. Statt Wohlgefallen der Menschheit Arbeitslosigkeit, Sorgen, Not und Bedrückung. Immer noch gilt für die Arbeiterschaft das Wort: Hilf dir selbst! Sammelt euch mehr und mehr in euren Organisationen. Nur eine starke Organisation kann heute der Arbeiterschaft sagen: Fürchtet euch nicht, wir bringen euch Freude und Erlösung. Allen Arbeitern muß heute das Evangelium der Organisation eingehämmert werden. Dem verbleibenden Stern von Bethlehem tritt der mächtig aufflammende Stern des Klassenbewusstseins der Arbeiterschaft entgegen. Keine Almosen find es, die wir unseren Arbeitslosen heute bieten, sondern die tatkräftige Auswirkung des Gedankens: Einer für alle, alle für einen. Möge die Zukunft auch nicht allzu rosig aussehen, fester Zusammenschluß in den Organisationen allein bietet die einzige Hoffnung auf Erlösung aus Wirtschaftsnöten für Freie und Wohlgefallene der Menschheit. Durch lebhafter Beifall bekundeten die Anwesenden, daß ihnen Kollege Lange so recht aus dem Herzen gesprochen hatte. Alles in allem kann wohl behauptet werden, daß unser Bildungsausschuß durch Veranstaltung dieser Weihnachtsfeier wiederum in hervorragender Weise dem Interesse der Organisation dienete. Es darf deshalb wohl auch einmal an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen werden, daß alle unsere Mitglieder in Zukunft die Veranstaltungen des Bildungsausschusses mehr würdigen möchten.

**Karlsruhe.** Am 12. Dezember hielt unsere Zahlstelle eine Mitgliederversammlung ab, die ausnahmsweise gut besucht war. Zu wünschen bleibt, daß auch die älteren Kollegen und Kolleginnen mehr Interesse am Verbandsleben zeigen würden. Sie sind der Auffassung, daß die Karte schon vorwärts gehen werde, wenn sie alle Wochen ihren Beitrag (und das nicht immer) bezahlten. Eine schöne Auffassung, wenn man sich von aller Arbeit drückt und dann hinterher desto stärker schilt. Kollege Wienide-Berlin, der in einer wichtigen Tarifangelegenheit hier zu tun hatte, sprach über „Ist Gefahr im Anzug?“ Er behandelte eingehend unsere gesamten Reichstarife und führte den Anwesenden vor Augen, daß in all den Branchen, in denen die Organisation eine gute ist, auch die Abschlüsse der Mantelverträge und Lohnstarife erträglich sind. Wo dagegen die Organisation eine schlechte ist, wie z. B. in der Kartonnagenindustrie, da sind die Tarife immer noch sehr mangelhaft. Wenn unsere Tarife für insgesamt 101 268 Personen abgeschlossen sind, von denen jedoch nur ungefähr 53 000 der Organisation angehören, die anderen aber außerhalb derselben stehen und ernten, ohne gefüt zu haben, dann darf es niemand wundern, wenn die Unternehmer bei den Verhandlungen nicht nachgeben wollen. Diese wissen ganz genau, daß mit dem großen Teil der außerhalb unserer Reihen Stehenden alles angefangen werden kann. Wenn deshalb Kollege Wienide am Schluß seines Referats alle Anwesenden dringend ersucht, mehr als bisher sich um das Verbandsleben zu bekümmern und nichts unversucht zu lassen, alle uns noch Fernstehenden von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen, dann werden uns die kommenden Verhandlungen ein

gutes Stück vorwärtsbringen! Aber nicht nur für den Verband agitierten, neue Mitglieder gewinnen, sondern auch in materieller Hinsicht unsere Organisation zu stärken, muß Aufgabe der Mitglieder sein. Die Organisationen mit hohen Beiträgen haben auch gute Lohn- und Arbeitsbedingungen. Erst nach reiflicher Überlegung hat sich der Tarifauschuß entschlossen, beim Verbandsvorstand zu beantragen, ein Kampffonds zu schaffen, um unsere Kasse zu stärken. Mit einem Appell an die Anwesenden, in ihrem eigenen Interesse für die weitere Ausdehnung unserer Organisation besorgt zu sein, die Beiträge für den Kampffonds gerne zu zahlen, schloß Kollege Wienide seine Ausführungen. Der große Beifall bewies, daß er allen aus dem Herzen gesprochen hatte. Eine Diskussion fand nicht statt. Kollege Krones dankte im Auftrag der Versammlung dem Referenten für seine unerwarteten Ausführungen. Nachdem noch die Kündigungen bei der Firma C. Viegens und Sohn besprochen worden waren, ist doch der Vorliegende die Versammlung mit der Aufforderung an alle Anwesenden, im Sinne der Ausführungen des Referenten zu handeln, die Ortsverwaltung in ihrer Arbeit zu unterstützen, alle Inorganisierten der Organisation zuzuführen und die Versammlungen für die Zukunft ebenso zahlreich zu besuchen.

**München.** Etwas ganz Vorzügliches wurde unseren Mitgliedern anlässlich unserer letzten Generalversammlung am 6. Dezember geboten, indem es gelungen war, Herrn Gewerkslehrer Keilig von der heiligen Fachschule für einen Vortrag über „Das Kleid des Buches“ zu gewinnen. Eine kurz vor Beginn der Versammlung improvisierte Ausstellung von über 60 ergalt gebundenen Handeinbänden des Referenten sowie ein sehr reichhaltiges Sortiment der verschiedensten Sorten von Leder und Papieren ließ das Interesse für diesen Vortrag bedeutend steigen. In anschaulicher Weise verstand es der Redner, an seinen eigenen Produkten vor Augen zu führen, wie notwendig es bei einem Buche sei, Einband und Inhalt in eine geschlossene Einheit zu bringen. Recht interessant gestaltete sich auch der Abschnitt über die verschiedenen Bindearten, wobei uns der Vortragende im Geiste im Altertum und Mittelalter zurückversetzte und die diversen Einbandarten bis in die heutige Zeit ausführlich schilderte. Einen breiten Rahmen seines Vortrages widmete Herr Keilig der Materialkunde und vor allem war es das edelste aller Buchbelleidung, das Leder, das ihm Veranlassung gab, weit ausholend näher darauf einzugehen. Besonders offenbarte sich hier der Wert einer kleinen Schau in treffender Weise, konnte man sich doch an Ort und Stelle von den Feinheiten der verschiedensten Lederarten in Farbe, Narbung sowie auch in bezug auf den Geruch überzeugen. Mit einem Hinweis auf die Bibliophilen vor und nach dem Kriege schloß Herr Keilig seine beachtenswerten Ausführungen. Im Namen der Zahlstelle dankte Kollege Boer dem Referenten für seinen auf hoher Stufe stehenden Vortrag und bemerkte, daß sich mit dem Eintritt des Herrn Keilig in die Fachschule die ehedem eben Beziehungen der Schule zu unserem Verbands neu belebten. Diese Beziehungen zwischen Schule und Gewerkschaft weiterhin aufrechtzuerhalten und noch besser zu gestalten, werde gern und mit Freuden in unser Programm aufgenommen. Die Hoffnung aussprechend, in nicht allzu ferner Zeit wieder einmal Herrn Keilig bei ähnlicher Gelegenheit in unserer Mitte begrüßen zu können, schloß Kollege Boer die Versammlung.

Beim gemüthlichen Zusammensein nach der Versammlung gab Herr Keilig einige literarische „Bonbons“ vorzüglich zum Besten, so daß wir in seiner Person nicht nur einen Meister der Einbandkunst, sondern auch einen Meister der Vortragskunst kennenlernten.

### Vor jeder Arbeitsannahme

hat sich jedes Mitglied an den jeweiligen örtlichen Bevollmächtigten zu wenden und bei diesem Informationen über die örtlichen Verhältnisse einzuholen. Wer diese selbstverständliche Pflicht vernachlässigt, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Arbeitskollegen.

### Sterbetafel.

- Im Monat Dezember sind nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:  
**Berlin:** Karl Zoberbier, Buchbinder, 64 Jahre, Dräsenoperation.  
— Mine Kümme!, Buchbindereiarbeiterin, 44 Jahre, Freitag.  
— Michael Mayer, Buchbinder, 54 Jahre, Magentrebs.  
**Bielefeld:** Wilhelm Schanderwih, Buchbinder, 54 Jahre, Operation.  
**Dresden:** Willy Schütze, Buchbinder, 30 Jahre, Herzschlag.  
— Waldemar Halbach, Kartonnagen-zuschneider, 55 Jahre, Lungentzündung.  
**Mainz:** Margarethe Berger, Buchbindereiarbeiterin, 36 Jahre, Todesursache unbekannt.  
**Minden:** Julius Tegmeier, Buchbinder, 48 Jahre, Blinddarmentzündung.  
**Nürnberg-Fürth:** Ferdinand Geier, Buchbinder, 59 Jahre, Anginafall.  
Allen ein ehrendes Andenken!

### Inhaltsverzeichnis.

- Zu neuem Beginn!  
Unser Weg! (Dreiviertel Jahrhundert Arbeiterbewegung.)  
Unsere Ferienstatistik.  
Genossenschaften und Gewerkschaften.  
Ein Streit um die Arbeitslosenbezahlung.  
Nähtung vor Schwindlern.  
Um die Anerkennung des Reichstarifes.  
Internationales: Der Internationale Gewerkschaftsbund im Jahre 1926. — Auf trümmen Wegen gehen die Gewerkschaftsfreiheit.  
Für unsere Betriebsräte: Wach auf, wach auf! (Wichtig.) — Betriebsrat und Reform des Aktienrechts.  
— Die praktische Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes. — Schutz den Betriebsräten. — Hat der Betriebsrat Gerichtsbarkeit für von ihm vor dem Arbeitsgericht geführte Klagen zu tragen? — Betriebsratswahl in der Reichsdruckerei.  
Imitationsbüchsentand und die Bearbeitung von Büttelpapieren.  
Berichte: Dresden. — Dresden. — Karlsruhe. — München.  
Sterbetafel.  
Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Bekannte Mitgliedsbücher und -karten. — Lokalbeiträge.

### Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

1. Für die mit Ende des Jahres 1927 vollgelebten Mitgliedsbücher werden neue Bücher ausgestellt. Das Entleben von Ersahblättern mit Rubriken für die Beitragsleistung soll nicht mehr erfolgen. Soweit in den Vorjahren schon Ersahblätter in die alten Bücher eingeklebt wurden, sind die Bücher nur dann zur Erneuerung einzusenden, wenn auch alle vier Seiten dieser Ersahblätter mit Beitragsmarken besetzt sind. Die Umschreibung der Bücher erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Inhaber solcher Bücher bitten wir, schnellstens ihre Beitragspflicht bis Ende 1927 zu erfüllen und die Bücher dann sofort an die Gau- bzw. Zahlstellverwaltung zur Weitergabe an uns einzuliefern. Die Verwaltungen ersuchen wir, in jedem dieser Bücher die Eintragungen auf der Titelseite genau nachzuprüfen und wenn notwendig, zu ergänzen, wobei zu beachten ist, daß jedes Buch die Unterschrift des Inhabers mit vollem Vor- und Zu-

namen tragen muß. Dann ist auch darauf zu achten, daß betragsfreie Wochen als solche kenntlich gemacht und alle übrigen Wochenfelder mit Beitragsmarken besetzt sind. Eingeklebte Bücher, die dem nicht entsprechen, müssen von uns zurückgegeben werden.  
2. Mitgliedsarten, die bereits mit 52 Beitragsmarken besetzt sind, bitten wir nur dann um Umtausch gegen ein Mitgliedsbuch einzuliefern, wenn darin die Beiträge bis Ende des Jahres 1927 eingetragen sind.  
3. Die Lokalbeiträge der Zahlstelle Chemnitz sind neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen vom 1. Januar ab in

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
	10 Pf.	15 Pf.	15 Pf.	30 Pf.	30 Pf.

Der Verbandsvorstand.